

Richtlinien
über die Erhebung und Auszahlung von Sterbegeld
für die Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Koblenz
nach § 89 Abs. 2 Nr. 3 BRAO

Die Versammlung der Mitglieder der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Koblenz hat am 11.05.2022 unter teilweise Änderung der Fassung vom 17.05.2017 die Richtlinien über die Erhebung und Auszahlung von Sterbegeld wie folgt

b e s c h l o s s e n:

§ 1 Einrichtung, Zweck

Zur Erfüllung ihrer sozialen Verpflichtung gegenüber den Mitgliedern und deren Hinterbliebenen unterhält die Kammer als Fürsorgeeinrichtung nach § 89 Abs. 2 Nr. 3 BRAO, i.V.m. § 3 GO RAKKO eine Sterbegeldkasse, insbesondere zum Zweck, eine angemessene Beisetzung sicherzustellen. Sie erhebt hierfür Sterbegeldumlagen nach § 1 der Beitragsordnung und zahlt diese als Sterbegeld aus gemäß der nachstehenden Regelungen.

§ 2 Höhe, Abtretbarkeit, Bezugsberechtigung

- (1) Das Sterbegeld beträgt für den Todesfall eines Mitglieds EUR 15.000 und stellt eine finanzielle Hilfe für die Hinterbliebenen (Abs. 3) dar. Der Anspruch auf das Sterbegeld ist nicht abtretbar und nicht (ver-) pfändbar. Bezugsberechtigt sind nur Hinterbliebene von solchen verstorbenen Kammermitgliedern nach § 60 Abs. 2 Nr. 1 BRAO idF v. 01.08.2022 (natürliche Personen) gezahlt, die zum Zeitpunkt des Todes zur Rechtsanwaltschaft zugelassen waren oder sich bis dahin nach dem Ausscheiden aus der Kammer nach § 4 weiter an dem Sterbegeldumlagensystem beteiligt haben.
- (2) Nicht bezugsberechtigt sind die Hinterbliebenen von solchen Kammermitgliedern, die nach der Vollendung ihres 50. Lebensjahres Mitglied der Kammer geworden sind.
- (3) Bezugsberechtigt ist in erster Linie der überlebende Ehegatte bzw. der eingetragene Lebenspartner des verstorbenen Mitglieds, der mit dem Verstorbenen im Zeitpunkt seines Todes verheiratet oder verpartnert war, nachrangig die Erben. Das Mitglied kann durch eine zu seinen Lebzeiten der Kammer zugegangene schriftliche Erklärung einen anderen Bezugsberechtigten bestimmen. Mehrere Berechtigte haben der Kammer einen Bezugsberechtigten zu benennen. Einen Rechtsanspruch auf Auszahlung von Sterbegeld besteht nicht.

- (4) Ist kein Bezugsberechtigter vorhanden oder benannt oder wird das Erbe ausgeschlagen, scheidet eine Bezugsberechtigung des Fiskus nach § 1936 BGB aus. In diesem Fall trägt die Rechtsanwaltskammer die Kosten einer angemessenen Beerdigung des verstorbenen Mitglieds bis zur maximalen Höhe des Sterbegeldes (Abs. 1 S. 1) und vorbehaltlich von Verrechnungen nach § 5. Fallen solche Kosten nicht an oder verbleibt nach Verrechnung ein weiterer Überschuss, so kann der Vorstand diesen nach seinem Ermessen entweder dem Unterstützungsfonds der Kammer oder einer vergleichbaren Einrichtung zuwenden.

§ 3 Berechnung der Umlage, Umlagepflicht

- (1) Die Höhe der Umlage für den jeweiligen Sterbefall berechnet sich nach der Formel: 15.000 € dividiert durch die Zahl der Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Koblenz am 1.1. des Sterbejahres.
- (2) Zur Zahlung der Sterbegeldumlage sind alle Kammermitglieder im Sinne von § 60 Abs. 2 Nr. 1 BRAO i.d.F.v. 01.08.2022 verpflichtet, die zum 01.01. des Jahres, in dem der Tod des Mitglieds, für das das Sterbegeld erhoben wird, Mitglied der Rechtsanwaltskammer Koblenz waren oder sich zu diesem Zeitpunkt nach § 4 weiter am Umlageverfahren beteiligen und nicht nach § 2 Abs. 2 von dem Sterbegeldumlageverfahren ausgenommen sind.
- (3) Die Umlage wird in der Regel im 3. Quartal eines jeden Kalenderjahres nachschüssig erhoben. Für die Beitreibung der Umlage gelten die allgemeinen Regeln (§§ 84, 112a ff. BRAO).

§ 4 Ausscheiden eines Mitglieds

Scheidet ein Mitglied aus der Anwaltschaft wegen Alters oder Gebrechlichkeit aus, so kann es innerhalb von sechs Monaten nach dem Ausscheiden einen auf weitere Beteiligung an der Sterbegeldregelung gerichteten Antrag stellen, über den der Vorstand nach pflichtgemäßen Ermessen entscheidet. Dasselbe gilt, wenn das Mitglied in den Bezirk einer anderen Kammer wechselt.

§ 5 Verrechnungen/Aufrechnungen

Die Kammer ist berechtigt, Forderungen gleich welchen Rechtsgrundes, die ein Kammermitglied zum Zeitpunkt seines Todes der Kammer schuldet, mit dem Sterbegeld zu verrechnen. Das gleiche gilt im Fall einer Abwicklung oder Vertretung in Hinsicht auf Abwicklungs- oder Vertreterkosten, die der Kammer anfallen; diese können ebenfalls mit dem Anspruch auf das Sterbegeld verrechnet werden.

§ 6

Das Sterbegeld wird nicht gezahlt und die Sterbegeldumlage wird nicht erhoben, wenn das Mitglied bei seinem Tod mit der Zahlung der Sterbegeldumlage für mindestens

zwei Sterbefälle länger als sechs Monate im Rückstand ist und es auf die vorbeschriebenen Folgen der Säumnis hingewiesen wurde.

§ 7

In besonders gelagerten Fällen kann der Vorstand Ausnahmen von den vorstehenden Regelungen bewilligen. Er berücksichtigt dabei insbesondere den Zweck der Richtlinien, die Interessen der umlagepflichtigen Mitglieder und diejenigen des oder der von der Ausnahmeregelung Betroffenen.

Die Richtlinien treten am Tag nach der Veröffentlichung auf der Homepage der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Koblenz in Kraft.

Koblenz, den 12.05.2022

RECHTSANWALTSKAMMER
K O B L E N Z

JR Gerhard Leverkinck
Präsident

